

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Fachliche Weisungen

§§ 31, 31a, 31b SGB II

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 04.05.2017

- [Rz. 31.3:](#) Anforderungen an EinV (BSG v. 23.6.2016 - B 14 AS 30/15 R)
- [Rz. 31.10a:](#) Abgrenzung Sanktionstatbestände vom sozialwidrigen Verhalten nach § 34
- [Rz. 31.15a:](#) Belehrung über die Rechtsfolgen durch die Agentur für Arbeit bei Arbeitslosengeld-Aufstockern
- [Rz. 31.16:](#) Ergänzung zum Umgang mit weiteren Pflichtverletzungen ohne Rechtsfolgenbelehrung über Wiederholungstatbestand.
- [Rz. 31.19:](#) Aufenthalt im Frauenhaus regelmäßig wichtiger Grund
- [Rz. 31.20:](#) Konkretisierung zur Absicht bei der Pflichtverletzung im Zusammenhang mit Verminderung von Einkommen und Vermögen.
- [Rz. 31.25:](#) Sperrzeiten und Sanktion bei Arbeitslosengeld-Aufstockern
- [Rz. 31.28:](#) Konkretisierungen zum Erlass des Verwaltungsaktes wurden vorgenommen; die Regelung, einen Berechnungsbogen beizufügen wird verpflichtend, um der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Person auf einfachem Wege die ggf. verbleibenden Leistungsansprüche zu erläutern (vgl. BSG-Urteile vom 29.04.2015 - B 14 AS 19/14 R, B 14 AS 20/14 R).
- [Rz. 31.30a \(neu\):](#) Hinweis, dass bei einer Sanktion, die zum vollständigen Wegfall des KdU-Anteils führt, in einer Mehrpersonen-BG nach den Urteilen des BSG vom 23.05.2013 - B 4 AS 67/12 R und vom 02.12.2014 - B 14 AS 50/13 R einzelfall- und bedarfsbezogen vom Kopfteilprinzip abgewichen werden kann; eine abschließende Regelung hierzu obliegt jedoch dem kommunalen Träger.
- [Rz. 31.31:](#) Konkretisierung; Minderungsbeträge, die vor dem Jahreswechsel festgesetzt wurden, bleiben für den Minderungszeitraum bestehen.
- [Rz. 31.37:](#) Streichung eines überholten Beispiels.
- [Rz. 31.40:](#) Beispiel ergänzt
- [Rz. 31.48a – 31.48e:](#) Erläuterung der Zusammensetzung des Orientierungswertes auf Grundlage des Regelbedarfsermittlungsgesetzes (vgl. BSG-Urteil vom 29.04.2015 - B 14 AS 19/14 R); Ausführungen zum Umgang in besonderen Fällen sowie der Sanktionierung von Mehrbedarfen.
- [Rz. 31.49a:](#) Konkretisierung bei der Übernahme der Stromdirektzahlung; keine Deckelung auf den Höchstbetrag der maßgeblichen Abteilung im Regelbedarfsermittlungsgesetz; nachgewiesene Stromabschläge können weiterhin übernommen werden.
- [Rz. 31.51:](#) Ergänzung der Ausnahme für minderjährige Kinder bei der Sachleistungsgewährung.
- [Rz. 31.53:](#) Ergänzung, dass ergänzende Sachleistungen auch dann zu erbringen sind, wenn ein minderjähriges Kind selbst sanktioniert wird.

Fassung vom 22.04.2014

- [Rz. 31.13](#) Klarstellung, dass für den Sanktionstatbestand nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ein Maßnahmeabbruch aufgrund des maßnahmewidrigen Verhaltens vorliegen muss
- [Rz. 31.28](#), [31.30](#) geänderte Rechtsauffassung: Es bedarf einer Aufhebungsentscheidung für den bestehenden Bewilligungszeitraum
- [Rz. 31.48](#) Als Orientierungswert für die Höhe von ergänzenden Sachleistungen kann für alle Leistungsberechtigten der halbe Regelbedarf für Alleinstehende zugrunde gelegt werden
- [Rz. 31.50](#) Anpassung aufgrund des Gesetzes zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung; bei Wegfall des Krankenversicherungsschutzes aufgrund einer Vollsanktion greift der Schutz der Nachrangversicherung
- [Rz. 31.53](#) Klarstellung aufgrund BSG, Urteil vom 23.05.2013 - B 4 AS 67/12 R; die Sachleistungspflicht besteht gegenüber der sanktionierten Person auch dann, wenn ein minderjähriges Geschwisterteil im Haushalt lebt
- [Rz. 31.63](#) Neuaufnahme eines Verweises auf die FH zu § 43 bei einer Aufrechnung während zeitgleicher Sanktion
- Anpassung an die ab dem 01.01.2014 geltenden Werte (FH und Anlagen)

Gesetzestext

§ 31 SGB II Pflichtverletzungen

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis

1. sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 3 Satz 3 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(2) Eine Pflichtverletzung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist auch anzunehmen, wenn

1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder
4. sie die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

§ 31a SGB II Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

(1) Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Erklären sich erwerbsfähige

Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II

Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen nach Satz 3 ab diesem Zeitpunkt auf 60 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzen.

(2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung nach § 31 auf die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen beschränkt. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ab diesem Zeitpunkt wieder die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen gewähren.

(3) Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der Träger hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mindestens 60 Prozent des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs soll das Arbeitslosengeld II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 erbracht wird, an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

(4) Für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte gilt Absatz 1 und 3 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend.

§ 31b SGB II Beginn und Dauer der Minderung

(1) Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. In den Fällen des § 31 Absatz 2 Nummer 3 tritt die Minderung mit Beginn der Sperrzeit oder mit dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Träger die Minderung des Auszahlungsanspruchs in Höhe der Bedarfe nach den §§ 20 und 21 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auf sechs Wochen verkürzen. Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.

(2) Während der Minderung des Auszahlungsanspruchs besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
2.	Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1.....	1
2.1	Verstoß gegen in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten/fehlende Eigenbemühungen.....	1
2.2	Ablehnung zumutbare Arbeit/Ausbildung/Arbeitsgelegenheit/geförderte Arbeit	2
2.3	Nichtantritt/Abbruch/Anlass für Abbruch einer zumutbaren Maßnahme	3
2.4	Rechtsfolgenbelehrung/Kenntnis über die Rechtsfolgen	3
2.5	Beurteilung eines wichtigen Grundes	4
3.	Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 2.....	6
3.1	Verminderung von Einkommen und Vermögen.....	6
3.2	Unwirtschaftliches Verhalten	6
3.3	Sanktion bei Eintritt einer Sperrzeit nach §§ 159 oder 161 SGB III.....	7
3.4	Sperrzeitfiktion	8
4.	Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (§ 31a).....	8
4.1	Höhe der Minderung	8
4.2	Wiederholte Pflichtverletzung	11
4.3	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 15 bis unter 25 Jahren	12
4.4	Absenkung und Wegfall von Sozialgeld.....	14
4.5	Ergänzende Sachleistungen, geldwerte Leistungen, Kranken- und Pflegeversicherungsschutz.....	14
5.	Direktüberweisung an Vermieter.....	19
6.	Beginn und Dauer der Minderung (§ 31b)	20
	Anlage 1: Beispiele für den Eintritt von Sanktionen	1
	Anlage 2: Übersicht über die Höhe der Sanktionsbeträge 2016	1
	Anlage 3: Berechnung zur Höhe der ergänzenden Sachleistungen 2016	1



1. Allgemeines

(1) Dem in § 2 verankerten Grundsatz des Forderns entsprechend sollen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verpflichtet werden, konkrete Schritte zur Behebung ihrer Hilfebedürftigkeit zu unternehmen. Sie haben sich nicht nur vorrangig und eigeninitiativ um die Beendigung ihrer Erwerbslosigkeit zu bemühen, sondern auch aktiv an allen Maßnahmen mitzuwirken, die ihre Eingliederung unterstützen.

**Intention
(31.1)**

(2) Kommen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ihren insoweit bestehenden Obliegenheiten (in der Eingliederungsvereinbarung oder dem ersetzenden Verwaltungsakt) ohne wichtigen Grund nicht nach, so hat dies Sanktionen in Form einer Minderung oder des Wegfalls der Leistungen zur Folge. Gleiches gilt im Falle weiterer Pflichtverletzungen, wie z. B. Ablehnung zumutbarer Arbeit oder Ablehnung oder Abbruch einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung.

(3) Ab dem ersten Tag, für den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beansprucht werden (Beginn des Bedarfszeitraums) ist ein Verletzen von Pflichten und Obliegenheiten i. S. der §§ 31 und 32 sanktionsbewehrt, grundsätzlich auch dann, wenn noch nicht über den Leistungsanspruch entschieden ist bzw. der leistungsberechtigten Person ein Bewilligungsbescheid noch nicht vorliegt. Dies gilt nicht, wenn eine Eingliederungsvereinbarung unter Vorbehalt abgeschlossen wurde (siehe auch FW zu § 15, Rz. 15.12).

(4) Der leistungsberechtigten Person ist im Rahmen der Aufklärung des Sachverhalts zum Vorwurf der Pflichtverletzung und evtl. vorliegenden wichtigen Gründen für ihr Verhalten Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern (§ 24 SGB X). Die Anhörung sollte schriftlich erfolgen, soweit sie mündlich erfolgt, ist sie zu dokumentieren. Die Sanktionsentscheidung ist in den Leistungsunterlagen ausführlich zu dokumentieren.

(5) Beispiele zu den finanziellen Auswirkungen der einzelnen Sanktionen befinden sich in der [Anlage 1](#).

**Beispiele
(31.2)**

2. Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1

2.1 Verstoß gegen in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten/fehlende Eigenbemühungen

(1) Mit dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung (EinV) nach § 15 wird das Sozialrechtsverhältnis zwischen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person und dem zuständigen Jobcenter konkretisiert. Die EinV soll verbindliche Aussagen zum Fördern und Fordern der erwerbsfähigen Person enthalten, insbesondere zu den abgesprochenen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und zu Art und Umfang der Bemühungen um berufliche Eingliederung (zu den

**Eingliederungsvereinbarung
(31.3)**



Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II

Voraussetzungen vgl. FW zu § 15). Nach der Rechtsprechung des BSG v. 23.06.2016 (B 14 AS 30/15 R) sind an die Wirksamkeit der Eingliederungsvereinbarung hohe Anforderungen zu stellen. Sie muss individuelle, konkrete und verbindliche Leistungsangebote zur Eingliederung in Arbeit enthalten, die in der EinV bestimmten Obliegenheiten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den vom Jobcenter zu übernehmenden Leistungsverpflichtungen stehen. Soweit die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihre Obliegenheiten nicht oder nicht in ausreichendem Maße erfüllt, liegt ein Tatbestand des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vor.

(2) Bei Weigerung der leistungsberechtigten Person, eine EinV abzuschließen, liegt kein Sanktionstatbestand vor. Bei Nichtzustandekommen einer EinV sind die zu bestimmenden Rechte und Pflichten in einem Verwaltungsakt (VA) nach § 15 Abs. 3 Satz 3 verbindlich zu regeln.

Keine Sanktion bei Weigerung, eine EinV abzuschließen (31.4)

(3) Von § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden auch Verstöße gegen Regelungen erfasst, die nach § 15 Abs. 3 Satz 3 durch VA bekannt gegeben wurden.

Verstöße gegen in VA nach § 15 festgelegte Pflichten (31.5)

2.2 Ablehnung zumutbare Arbeit/Ausbildung/Arbeitsgelegenheit/geförderte Arbeit

(1) In Anbetracht der o. g. Selbsthilfeverpflichtung und des Umstandes, dass es sich bei dem Arbeitslosengeld II um eine steuerfinanzierte Sozialleistung handelt, unterliegen erwerbsfähige Leistungsberechtigte deutlich schärferen Zumutbarkeitskriterien als Empfänger von Leistungen nach dem SGB III (vgl. FW zu § 10).

Zumutbare Erwerbstätigkeit (31.6)

(2) Hinsichtlich der Weigerung, eine Ausbildung aufzunehmen oder fortzuführen, ist das Grundrecht der freien Berufswahl zu beachten. Eine Pflichtverletzung kann nur vorliegen, wenn die angebotene Ausbildungsstelle den Berufswünschen des Jugendlichen oder jungen Erwachsenen entsprochen hat. Sofern nichts darauf hindeutet, dass eine generelle Weigerungshaltung besteht, sind die Angaben zum wichtigen Grund (s. Kapitel 2.5) großzügig zu beurteilen.

Ausbildung (31.7)

(3) Eine Pflichtverletzung liegt auch vor, wenn sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte weigern, eine Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder eine nach § 16e geförderte Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen.

Geförderte Arbeiten (31.8)

(4) Die Weigerung zur Aufnahme oder Fortführung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, einer geförderten Arbeit oder einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit ohne wichtigen Grund stellt eine Pflichtverletzung dar, unabhängig davon, ob das Angebot in einer EinV, einem die EinV ersetzenden VA nach § 15 Abs. 3 Satz 3 oder als Sofortangebot unterbreitet wurde.

Verstöße gegen Angebote außerhalb von EinV oder VA nach § 15 (31.9)



Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II

(5) Der Tatbestand nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (z. B. Weigerung, zumutbare Arbeit oder AGH aufzunehmen) erfasst auch Pflichtverletzungen, bei denen erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen durch ihr - negatives - Verhalten eine Einstellung vereiteln.

**Vereitelung
(31.10)**

(6) Das Vorliegen einer der v.g. Pflichtverletzungen, insbesondere die Weigerung der Aufnahme oder Fortführung einer zumutbaren Arbeit, indiziert nicht zugleich das Vorliegen eines sozialwidrigen Verhaltens im Sinne des § 34 SGB II. Ob eine Pflichtverletzung als sozialwidriges Verhalten im Sinne des § 34 SGB II zu einer Ersatzpflicht führt, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmen (Verweis auf FW zu § 34).

**Abgrenzung Sanktionstatbestände vom sozialwidrigen Verhalten nach § 34
(31.10a)**

2.3 Nichtantritt/Abbruch/Anlass für Abbruch einer zumutbaren Maßnahme

(1) Nach § 10 Abs. 3 gelten die Regelungen zur Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit entsprechend für die Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit (vgl. Rz. 31.6 und FH zu § 10).

**Zumutbare Maßnahme
(31.11)**

(2) Sowohl der Nichtantritt, der Abbruch oder der Anlass für den Abbruch einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit stellen eine Pflichtverletzung dar. Hierbei ist es unerheblich, ob die Teilnahme an der Maßnahme in einer EinV, einem die EinV ersetzenden VA oder einem Maßnahmeangebot direkt unterbreitet wurde (vgl. Rz. 31.9).

**Nichtantritt Maßnahme
(31.12)**

(3) Ein maßnahmewidriges Verhalten - welches zum Maßnahmeabbruch führt (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) - liegt vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte den Ablauf der Maßnahme beeinträchtigen bzw. den eigenen Maßnahmeerfolg derart gefährden, dass das Maßnahmeziel nicht mehr erreicht werden oder ihr Verbleib in der Maßnahme dem Maßnahmeträger nicht zugemutet werden kann. Dies kann z. B. der Fall sein bei einem wiederholt unentschuldigtem Fehlen oder einer häufigen Missachtung der Unterrichts- bzw. Betriebsordnung (ggf. mit vorheriger, erforderlicher Abmahnung durch den Maßnahmeträger). Das Vorliegen eines solchen Verhaltens ist durch den Maßnahmeträger zu bescheinigen und zur Akte zu nehmen (vgl. § 61).

**Maßnahmewidriges Verhalten
(31.13)**

2.4 Rechtsfolgenbelehrung/Kenntnis über die Rechtsfolgen

(1) Eine Sanktion nach § 31 Abs. 1 kann nur eintreten, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vorher über die Rechtsfolgen schriftlich belehrt wurde oder die Rechtsfolgen kannte. Die leistungsberechtigte Person muss konkret, verständlich, richtig und vollständig über die Rechtsfolgen belehrt worden sein. Die alleinige Aushändigung eines Merkblattes reicht nicht aus (vgl. BSG, Urteil vom 18.02.2010 - B 14 AS 53/08 R = BSGE 105, 297 ff.; ferner BSG, Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 30/09 R = SozR 4-4200). In der Rechtsfolgenbelehrung ist demnach auch auf die verschärften

**Rechtsfolgenbelehrung
(31.14)**



Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II

Folgen wiederholter Pflichtverletzungen hinzuweisen. Die Belehrung ist zu dokumentieren. Ist diese Voraussetzung bei Tatbeständen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Fortführung zumutbarer Arbeit) nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob ein Sachverhalt vorliegt, der nach § 159 SGB III ohne vorherige Rechtsfolgenbelehrung zum Eintritt einer Sperrzeit führen würde, und damit eine Sanktionierung nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 (Sperrzeitfiktion) erfolgen kann (vgl. Kapitel 3.4).

(2) Grundsätzlich sollte die Rechtsfolgenbelehrung **schriftlich** erfolgen. Eine Sanktion wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 kann auch eintreten, wenn die leistungsberechtigte Person die Rechtsfolgen ihres Verhaltens kannte. Davon kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn zeitnah zu der aktuellen Pflichtverletzung wegen einer gleichartigen Pflichtverletzung bereits einmal eine Sanktion eingetreten ist. Die Kenntnis von den Rechtsfolgen kann sich auch aus anderen Umständen ergeben. Es müssen konkrete Anhaltspunkte für die Kenntnis vorliegen, die zu dokumentieren sind.

Kenntnis über die Rechtsfolgen (31.15)

(3) Bei Alg-Aufstockern hat die Belehrung über die Rechtsfolgen durch die Agentur für Arbeit zu erfolgen. Denn durch eine solche Belehrung hat die leistungsberechtigte Person zumindest Kenntnis über die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung erlangt.

Belehrung durch Agentur für Arbeit bei Aufstockern (31.15a)

(4) Eine verschärfte Sanktion wegen einer wiederholten Pflichtverletzung setzt die Bekanntgabe der vorangegangenen Sanktionsentscheidung durch Bescheid voraus (vgl. Kapitel 4.2 Abs. 2). Der vorangegangene Sanktionsbescheid muss auf die verschärften Folgen wiederholter Pflichtverletzungen hinweisen. Tritt eine weitere "gleichrangige" Pflichtverletzung ein und ist zu der vorangegangenen Pflichtverletzung ein Sanktionsbescheid noch nicht erlassen, kann in den Überschneidungsmonaten keine zusätzliche Minderung erfolgen (sog. Additionsverbot).

Rechtsfolgenbelehrung – wiederholte Pflichtverletzung (31.16)

Beispiel:

Am 13.04.2015 Pflichtverletzung aus EinV; Sanktionsbescheid ergeht am 27.04.2015; Sanktionszeitraum: 01.05. bis 31.07.2015. Maßnahmeablehnung am 24.04.2015.

Es liegt keine wiederholte Pflichtverletzung vor, da für die vorangegangene Pflichtverletzung noch kein Bescheid erlassen wurde. Sanktionsbescheid ergeht am 20.05.2015, Sanktionszeitraum: 01.06.2015 bis 31.08.2015. Die zweite Sanktion wirkt sich für die Überschneidungsmonate Juni und Juli nicht aus.

2.5 Beurteilung eines wichtigen Grundes

(1) Wichtig sind alle Gründe, die für die leistungsberechtigte Person unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung des individuellen Grundes der leistungsberechtigten Person im Verhältnis zu den Interessen der Allgemeinheit, die die Leistungen an ihn und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG) aus Steuermitteln erbringt, besonderes Gewicht haben. Ein wichtiger

Wichtiger Grund (31.17)



Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II

Grund kann im Regelfall nur anerkannt werden, wenn die leistungsberechtigte Person erfolglos einen zumutbaren Versuch unternommen hat, den Grund zu beseitigen, zu vermeiden oder ein solcher Versuch erfolglos geblieben wäre.

Vor dem Hintergrund des Grundprinzips des Forderns, das in § 2 verankert ist, ist neben den strengen Zumutbarkeitsregelungen (vgl. Kapitel 2.2. Abs. 1) auch bei der Prüfung des wichtigen Grundes ein strenger Maßstab anzulegen. Die Anerkennung eines objektiv wichtigen Grundes setzt voraus, dass der leistungsberechtigten Person eine nicht zumutbare Konsequenz bei der Einhaltung der auferlegten Pflicht entsteht.

Irrt sich die leistungsberechtigte Person bei der Beurteilung des wichtigen Grundes, verhindert dies nicht den Eintritt einer Sanktion.

(2) Grundsätzlich hat das Jobcenter im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes alle Umstände, die für den Eintritt einer Minderung maßgeblich sind, von Amts wegen zu ermitteln (vgl. § 20 Abs. 1 SGB X). Die Regelung des § 31 Abs. 1 Satz 2 trifft jedoch eine Aussage dazu, zu wessen Lasten es geht, wenn einzelne Tatsachen nicht nachgewiesen werden können.

**Verteilung der Beweislast
(31.18)**

Kann das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht nachgewiesen werden, geht dies zu Lasten der leistungsberechtigten Person. Die leistungsberechtigte Person ist verpflichtet insbesondere Umstände, die sich aus ihrer Sphäre oder aus ihrem Verantwortungsbereich ergeben (z. B. behauptete Glaubens- und Gewissensgründe oder religiös-weltanschauliche Bindungen), darzulegen und nachzuweisen.

Den leistungsberechtigten Personen ist insoweit eine Nachweispflicht aufzuerlegen. Dies ist dadurch begründet, dass die leistungsberechtigten Personen sich auf Tatbestände aus ihrem persönlichen Bereich leichter berufen bzw. nachweisen können als das Jobcenter. Gleiches gilt, wenn die leistungsberechtigten Personen nachträglich Gründe geltend machen, für deren Aufklärung seitens des Jobcenters mangels entsprechender zeitnaher Angaben zunächst kein Anlass bestand.

(3) Im Falle des Aufenthalts in einem Frauenhaus liegt regelmäßig ein wichtiger Grund für das Verhalten vor. Dabei sind die konkreten Umstände des Einzelfalls, insbesondere die seelische Verfassung zu berücksichtigen. Des Weiteren darf die Zielsetzung der Hilfe im Frauenhaus - insbesondere Gewährung von Schutz und Zuflucht vor dem gewalttätigen Ehemann - durch das Tätigwerden des zuständigen Jobcenters nicht gefährdet werden.

**Aufenthalt im Frauenhaus
(31.19)**



3. Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 2

3.1 Verminderung von Einkommen und Vermögen

(1) Eine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 liegt vor, wenn leistungsberechtigte Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen vermindern und mit ihrem Verhalten zugleich die Absicht verfolgt haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistungen herbeizuführen. Dem Vorgehen der leistungsberechtigten Person muss zudem (unmittelbarer) Vorsatz (Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung) zugrunde gelegen haben; grobe Fahrlässigkeit i. S. des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 des SGB X reicht dagegen nicht aus. Der Begriff der „Absicht“ beschreibt die stärkste Form des Vorsatzes. Die absichtliche Verminderung des Einkommens oder des Vermögens muss gerade deswegen erfolgen, um (höheres) Alg II zu beziehen. Nimmt die leistungsberechtigte Person den Bezug oder die Erhöhung des Alg II billigend in Kauf – d. h. als Nebenfolge eines aus anderen Gründen erfolgten Handelns (z. B. etwa durch Unterlassung beruflicher Umschulungsmaßnahmen) – ist keine Absicht gegeben. Auch verantwortungsloses Handeln genügt für die Absicht nicht.

Verminderung von Einkommen und Vermögen (31.20)

(2) Gibt eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person (z. B. eine Person, die Arbeitslosengeld bezieht) eine bestehende, weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung auf, weil dieser Hinzuverdienst unter den Anrechnungsbedingungen des § 11b nicht mehr lohnend erscheint, liegt ein Sanktionstatbestand nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 vor, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person keinen wichtigen Grund für ihr Verhalten nachweist. Die Kündigung der geringfügigen Beschäftigung erfolgt in diesem Falle mit dem Ziel, die Voraussetzungen für eine Erhöhung des Alg II herbeizuführen.

Absichtliche Aufgabe einer geringfügigen Beschäftigung (31.21)

(3) Im Falle des Eintritts einer Sanktion nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 ist zu prüfen, ob ein Ersatzanspruch nach § 34 besteht. Näheres regeln die FW zu § 34.

Ersatzanspruch gemäß § 34 SGB II (31.22)

3.2 Unwirtschaftliches Verhalten

(1) Unwirtschaftliches Verhalten im Sinne der unter § 31 Abs. 2 Nr. 2 genannten Pflichtverletzung liegt dann vor, wenn eine leistungsberechtigte Person unter Berücksichtigung der ihr durch die Allgemeinheit gewährten Hilfe bei allen oder einzelnen ihrer Handlungen jede wirtschaftlich vernünftige Betrachtungsweise vermissen lässt und dadurch weitere Hilfebedürftigkeit auslöst.

Unwirtschaftliches Verhalten (31.23)

Die leistungsberechtigte Person ist vorher individuell über die ggf. eintretenden Rechtsfolgen zu belehren. In diesem Zusammenhang ist ihr deutlich aufzuzeigen, dass und wie sie ihr unwirtschaftliches Verhalten unterlassen soll.



3.3 Sanktion bei Eintritt einer Sperrzeit nach §§ 159 oder 161 SGB III

(1) Die Anwendung des § 31 Abs. 2 Nr. 3 setzt voraus, dass die Agentur für Arbeit, als der für die Arbeitslosenversicherung zuständige Träger, bei einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person mit Anspruch auf Arbeitslosengeld einen Bescheid nach § 159 oder § 161 SGB III erlassen hat. Auf die Dauer der festgestellten Sperrzeit kommt es hierbei nicht an. Das für die Gewährung des Arbeitslosengeld II (Alg II) zuständige Jobcenter ist an diese Feststellung gebunden, da der nach § 37 SGB X wirksam gewordene Sperrzeitbescheid Tatbestandswirkung entfaltet.

**Festgestellte Sperrzeit
(31.24)**

(2) Liegt ein Sanktionstatbestand nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 vor, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmen, ob dies als sozialwidriges Verhalten im Sinne des § 34 SGB II zu einer Ersatzpflicht führt (siehe auch FH zu § 34).

(3) Mit dem zum 1. Januar 2017 eingetretenen Übergang der vermittlerischen Betreuung der Arbeitslosengeld-Aufstocker von den Jobcentern zu den Agenturen für Arbeit ist die Schnittstelle zwischen Sperrzeitenrecht im SGB III und Sanktionen im SGB II zu beachten. Ein Meldeversäumnis kann nach § 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 in Verbindung mit Absatz 6 SGB III zu einer einwöchigen Sperrzeit hinsichtlich des Arbeitslosengeldes führen, während ein Meldeversäumnis nach § 32 in Verbindung mit § 31b SGB II für drei Monate zu einer Minderung des Arbeitslosengeldes II in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs führen kann. Die Regelungen des § 32 SGB II regeln die Sanktionsfolgen für Meldeversäumnisse abschließend. Dies bedeutet, dass eine Sperrzeit aufgrund eines Meldeversäumnisses, die die Voraussetzungen des § 31 Absatz 2 Nummer 3 SGB II erfüllt, hinsichtlich der Rechtsfolgen im Wege der Auslegung nach § 32 SGB II und nicht nach § 31a SGB II zu lösen ist. Die Minderung des Arbeitslosengeldes II um 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs wird nicht durch eine Minderung nach § 31a SGB II um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs überholt, ergänzt oder ersetzt.

**Sperrzeiten und
Sanktion bei Alg-Auf-
stockern
(31.25)**

Voraussetzung für den Eintritt von Sanktionen im SGB II ist, dass das Jobcenter von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt, und die leistungsberechtigte Person über die Rechtsfolgen, die sie nach den Regelungen des SGB II treffen, schriftlich belehrt wurde oder von diesen Kenntnis hatte. Regelmäßig muss die entsprechende Belehrung durch die zuständige Agentur für Arbeit bereits mit der Aufforderung zur Meldung erfolgen.

(4) Bei durch die Agentur für Arbeit festgestellten Sperrzeiten nach § 159 Abs. 1 Nr. 7 SGB III (verspätete Arbeitsuchendmeldung) ist keine Minderung nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 vorzunehmen.

**Sperrzeiten bei ver-
späteter Arbeitsu-
chendmeldung
(31.26)**



3.4 Sperrzeitfiktion

(1) Eine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 liegt vor, wenn eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person dem Grunde nach die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen würde. Im Gegensatz zur Regelung der Nr. 3 hat das zuständige Jobcenter selbst zu entscheiden, ob und inwieweit die maßgeblichen Tatbestandsmerkmale gegeben sind.

**Tatbestände nach
§§ 159, 161 SGB III
(31.27)**

(2) Von der Vorschrift des § 31 Abs. 2 Nr. 4 werden grundsätzlich nur Sachverhalte erfasst, bei denen ein Sperrzeittatbestand im Sinne des § 159 Abs. 1 Nr. 1 SGB III (Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe) gegeben ist, die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (z. B. wegen Nichterfüllung der Anwartschaftszeit) aber nicht vorliegen.

Bei der Minderung des Leistungsanspruchs wegen Arbeitsaufgabe ist es unerheblich, ob die Beschäftigung vor oder während des Alg II-Bezuges aufgenommen worden ist. Maßgeblich ist lediglich, dass es sich bei dem beendeten Beschäftigungsverhältnis um eine versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 24 SGB III) handelte. So kann auch bei einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person, die neben ihrem Arbeitsentgelt ergänzend Alg II bezieht, eine Sanktion eintreten, wenn sie ihre versicherungspflichtige Beschäftigung aufgibt (vgl. BSG, Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 20/09 R = BSGE 105, 194 ff.). Zum Eintritt einer Sanktion bei Aufgabe einer geringfügigen Beschäftigung wird auf Randziffer 31.21 verwiesen.

4. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (§ 31a)

4.1 Höhe der Minderung

(1) Nach § 31a Abs. 1 mindert sich das Alg II in einer ersten Stufe um 30 % des für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden (ungeminderten) Regelbedarfs, wenn eine der in § 31 genannten Pflichtverletzungen vorliegt. Trotz der gesetzlichen Formulierung ("mindert sich" = Rechtsfolge tritt kraft Gesetz ein), bedarf es nach der Rechtsprechung des BSG eines klarstellenden Verwaltungsaktes (Rechtsschutzbedürfnis des Kunden), der die Pflichtverletzung feststellt und die Aufhebung in Höhe des Minderungsbetrages nach § 48 Abs. 1 SGB X für den letzten maßgeblichen, vorangegangenen Bewilligungs- oder Änderungsbescheid der betroffenen Monate bzw. des betroffenen Monats regelt. Der Sanktionsbescheid ist daher als kombinierter Verwaltungsakt auszugestalten, der sowohl die Feststellung der Pflichtverletzung und deren Umsetzung mittels Aufhebung nach § 48 Absatz 1 SGB X beinhaltet. Zur Erläuterung ist dem Sanktionsbescheid ein Berechnungsbogen beizufügen, mit dem die Aufhebungsentscheidung in ihren Auswirkungen auf die Leistungshöhe dargestellt ist.

**Erste Stufe
(31.28)**



Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II

Soweit jedoch der Bewilligungszeitraum kürzer als der eingetretene Minderungszeitraum ist, so ist die Aufhebungsentscheidung im Sanktionsbescheid auf das Ende des Bewilligungszeitraums zu begrenzen. Bei einer erneuten Bewilligung (nach Weiterbewilligungsantrag), die innerhalb des Minderungszeitraums fällt, ist im Bewilligungsbescheid das geminderte Arbeitslosengeld II für den maßgeblichen Monat auszuweisen. Im Bewilligungsbescheid ist als Begründung ein Verweis auf den Sanktionsbescheid aufzunehmen.

Sind zum Zeitpunkt der Feststellung einer Sanktion die Leistungen für den folgenden Monat zur Zahlung angewiesen, ist darauf zu achten, dass der Sanktionsbescheid unter Beachtung der sechsmonatigen Ausschlussfrist (s. Rz. 31.61) erst im Folgemonat zugestellt wird, um Überzahlungen zu vermeiden. Überzahlungen des Alg II sind vom eLb zu erstatten.

(2) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 24 (Abweichende Erbringung von Leistungen) und § 27 (Leistungen für Auszubildende) sowie zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 zählen nicht zum Alg II und können daher nicht gemindert werden.

**Teilhabeleistungen
(31.29)**

(3) Weitere Pflichtverletzungen nach § 31 ziehen folgende Minderungen nach sich:

**Wiederholte Pflichtverletzungen
(31.30)**

- Erste wiederholte Pflichtverletzung: Minderung des Alg II um 60 % des maßgebenden Regelbedarfs.
- Jede weitere wiederholte Pflichtverletzung: Vollständiger Wegfall des Alg II (einschließlich evtl. Mehrbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung).

Auch für die wiederholten Pflichtverletzungen gilt, dass ein vorangegangener Bewilligungs-/Änderungsbescheid wegen des Eintritts einer Sanktion aufzuheben ist.

(4) Im Falle einer Mehrpersonen-BG kann der vollständige Wegfall des KdU-Anteils der sanktionierten Person (beispielsweise bei einem Partner, einer alleinerziehenden Mutter oder einem Kind); vgl. BSG, Urteile vom 23.5.2013, Az: B 4 AS 67/12 R und vom 02.12.2014, Az: B 14 AS 50/13 R, nach einzelfall- und bedarfsbezogener Bewertung dazu führen, dass von der kopfteiligen Festsetzung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die übrige Bedarfsgemeinschaft abzuweichen ist. Dies gilt in denjenigen Fällen, in denen wegen des aufgrund einer Sanktion wegfallenden Kopfteils die Kosten der Unterkunft nicht mehr vollständig gedeckt sind. Dadurch würde nämlich eine „Haftung“ der übrigen BG-Mitglieder für das Fehlverhalten der sanktionierten Person eintreten. Die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können jedoch nicht darauf verwiesen werden, die Bedarfslücke bei den Kosten für Unterkunft- und Heizung (mietvertragliche Verpflichtung) aus dem eigenen Regelbedarf, aus Mitteln von Dritten oder aus nicht zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen zu schließen.

**KdU bei Vollsanktion
für übrige BG-Mitglieder
(31.30a)**



Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II

Dies bedeutet, dass bei einer rechtmäßigen Minderung die sanktionierte Person bei der kopfteiligen Festsetzung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung unberücksichtigt bleibt. Für den Zeitraum der Minderung aufgrund einer Sanktion ist entsprechend für die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die KdU neu zu berechnen. Verfügt die sanktionierte Person über eigenes Einkommen ist dies vorrangig zur Deckung der Unterkunftskosten einzusetzen. Eine abschließende Regelung hierzu obliegt jedoch allein dem jeweiligen kommunalen Träger.

(4) Grundlage für die Ermittlung des Minderungsbetrages ist der am Tag der Feststellung der Pflichtverletzung maßgebende (ungeminderte) Regelbedarf nach § 20. Dies gilt auch für vor dem Jahreswechsel festgesetzte Minderungsbeträge. Bezieht die leistungsberechtigte Person zu diesem Zeitpunkt kein Alg II, so ist auf den Regelbedarf zu Beginn des Minderungszeitraumes abzustellen. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der sanktionierten leistungsberechtigten Person während des Minderungszeitraumes (z. B. Wechsel der BG) haben keine Auswirkungen auf die Höhe des einmal festgesetzten Minderungsbetrages. Dies gilt nur dann nicht, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Sanktionsbescheides das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X).

**Maßgebender Regelbedarf
(31.31)**

(5) Die Überlappung von Minderungszeiträumen wegen erster und erster wiederholter Pflichtverletzung führt nicht zu einer Minderung, die über das für die erste wiederholte Pflichtverletzung vorgesehene Maß von 60 % hinausgeht (Additionsverbot).

**Überlappung von
Minderungszeiträumen
(31.32)**

Beispiel:

Pflichtverletzung am 05.04.2012; Sanktionsbescheid vom 10.04.2012;
Minderungszeitraum vom 01.05. bis 31.07.2012

Wiederholte Pflichtverletzung am 20.06.2012, Bescheid vom
25.06.2012;
Minderungszeitraum vom 01.07. bis 30.09.2012

Für den Monat Juli 2012 (Überlappungsmonat) beträgt die Minderung
nur 60 % des maßgebenden Regelbedarfs (nicht 60 % plus 30 %).

(6) Bei kumulativer Verletzung von Pflichten nach § 31 und § 32 laufen die Minderungen parallel ab, d. h. die Minderungsbeträge werden in Überschneidungsmonaten addiert.

**Kumulative Pflichtverletzung
(31.33)**

Beispiel:

Sanktionen von 30 % (wegen Ablehnung Arbeitsangebot) und 10 % (wegen Meldeversäumnisses) des Regelbedarfs von 409,00 EUR ergeben folgende Minderungen: 122,70 EUR + 40,90 EUR = 163,60 EUR.

(7) Ab der dritten Pflichtverletzung (= zweite wiederholte) kann unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Sanktion auf eine Minderung um 60 % des Regelbedarfs begrenzt werden (§ 31a Abs. 1 Satz 6). Voraussetzung ist allerdings, dass sich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nachträglich bereit erklärt, ihren

**Milderung im Einzelfall - Ermessen
(31.34)**



Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II

Pflichten nachzukommen. Der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem die Abmilderung erfolgen kann, ist der Zeitpunkt der Erklärung der oder des Betroffenen, d. h. soweit eine Sanktion bereits laufend zu einer Minderung führt, kann eine Milderung nur für den Rest des Minderungszeitraumes erfolgen.

Beispiel:

Vollständiger Wegfall des Alg II wegen weiterer wiederholter Pflichtverletzung vom 01.06.2016 bis 31.08.2016 (Sanktionsbescheid vom 20.05.2016). Am 13.07.2016 erklärt der erwerbsfähige Leistungsberechtigte seinen Pflichten nachzukommen.

Eine Milderung der Sanktion auf 60 % des maßgeblichen Regelbedarfs ist ab dem 13.07.2016 möglich.

Die leistungsberechtigte Person muss glaubhaft darlegen, dass sie gewillt ist, künftig ihre Obliegenheiten zu erfüllen, wie z. B.

- einzelnen Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung nachzukommen,
- auf Vermittlungsvorschläge unverzüglich zu reagieren und sich auf die angebotene Stelle zu bewerben bzw. Kontakt mit Arbeitgebern aufzunehmen,
- jede zumutbare Arbeitsgelegenheit anzunehmen bzw. die angebotene anzutreten, sofern dies noch möglich ist.

4.2 Wiederholte Pflichtverletzung

(1) Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt vor, wenn innerhalb eines Jahres seit Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraumes eine der in § 31 aufgeführten Pflichten erneut verletzt wird.

**Gleichartigkeit
(31.35)**

(2) Voraussetzung für die Feststellung einer wiederholten Pflichtverletzung ist, dass bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde, also die Bekanntgabe einer vorangegangenen Sanktionsentscheidung durch Bescheid erfolgt ist.

**Vorangegangener
Sanktionsbescheid
(31.36)**

Beispiel:

Der eLb gibt seine Beschäftigung ohne wichtigen Grund auf. Sein Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt damit (AA hat Erlöschen mit Bescheid festgestellt) und es tritt eine Sanktion nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 ein. Drei Tage nach Zugang des Bescheides über die Sanktion (mit Rechtsfolgenbelehrung) lehnt er eine zumutbare Arbeit ohne wichtigen Grund ab.

Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt vor.

**Beispiele für wiederholte
Pflichtverletzung
(31.37)**

(3) Grundsätzlich ist jede weitere Pflichtverletzung, die sich nach Zugang des Sanktionsbescheides ereignet, eine wiederholte Pflichtverletzung mit Zählwirkung. Mit § 31a Abs. 1 Satz 5 wird lediglich das Ende der Zählwirkung festgelegt, d. h. der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraumes ist nur maßgeblich, um das Ende der Zählwirkung festzustellen. Alle Ereignisse, die nach Zugang des

**Jahresfrist/ Zählwirkung
(31.38)**

Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II

Sanktionsbescheides und vor dem Ende der Zählwirkung liegen, sind daher verschärft zu sanktionieren. Die Zählwirkung selbst umfasst häufig einen Zeitraum, der länger als ein Jahr ist.

Beispiele:

1. Pflichtverletzung nach § 31 am 13.04.2016; Zugang des Bescheides am 21.04.2016
Beginn des Minderungszeitraumes: 01.05.2016; Ende der Zählwirkung: 30.04.2017; Zeitrahmen: 22.04.2016 - 30.04.2017

2. Pflichtverletzung nach § 31 am 26.04.2016 = wiederholte Pflichtverletzung; Zugang des Bescheides am 06.05.16
Beginn des Minderungszeitraumes: 01.06.2016; Ende der Zählwirkung: 31.05.2017; Zeitrahmen: 07.05.2016 - 31.05.2017

(4) Zu beachten ist, dass jede Sanktion, also auch eine Sanktion wegen wiederholter Pflichtverletzung, eine eigene Zählwirkung (Jahresfrist) auslöst. Bei jeder Pflichtverletzung ist zu prüfen, ob sie von der Zählwirkung der vorangegangenen Sanktion erfasst wird. Die festzustellende Minderung des Leistungsanspruchs richtet sich nach der Höhe der vorangegangenen Sanktion.

Feb	März	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	März	Apr	Mai
Minderung 30 %															
Zählwirkung „Erste Pflichtverletzung“															
			2.PV	Minderung 60 %											
Zählwirkung „Zweite Pflichtverletzung“															
												PV			
													Innerhalb der Zählwirkung der vorangegangenen Sanktion → Wegfall des Anspruchs*		
* Die Zählwirkung der ersten Pflichtverletzung ist für die weitere wiederholte Pflichtverletzung nicht von Bedeutung. Es ist daher unerheblich, dass die 3. Pflichtverletzung außerhalb der Zählwirkung der ersten Pflichtverletzung liegt. Eine weitere Pflichtverletzung innerhalb der Jahresfrist vom 01.03.- 28.02. des Folgejahres führt zum Wegfall des Anspruchs.															

(5) Die Jahresfrist läuft kalendermäßig ab; Unterbrechungen des Leistungsbezuges wirken sich nicht fristverlängernd aus.

**Unterbrechungen
(31.39)**

4.3 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 15 bis unter 25 Jahren

(1) § 31a Abs. 2 enthält eine Sonderregelung für junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte zwischen 15 bis unter 25 Jahren.



Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II

(2) Bei jungen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist bei einer ersten Pflichtverletzung nach § 31 der Leistungsanspruch auf die Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung beschränkt, soweit sie zuvor über die Rechtsfolgen belehrt wurden bzw. die Rechtsfolgen kannten. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung mindern sich wegen einer ersten Sanktion somit nicht; d. h. der Minderungsbetrag fällt je nach Höhe der maßgebenden Regel- und/oder Mehrbedarfe unterschiedlich hoch aus.

Beispiel:

Max, 20 Jahre alt (im Haushalt der Eltern wohnend): Regelbedarf nach Anrechnung von Kindergeld 136,00 EUR, KdU 200,00 EUR. Wegen einer ersten Pflichtverletzung ist der Anspruch auf 200,00 EUR Leistungen für Unterkunft und Heizung beschränkt; die Minderung beträgt somit 136,00 EUR.

Besteht wegen der Anrechnung von Einkommen nur ein Bedarf an Leistungen für Unterkunft und Heizung, geht eine Sanktion aufgrund einer ersten Pflichtverletzung ins Leere. Wegen der Belehrung über die Rechtsfolgen bei einer wiederholten Pflichtverletzung ist jedoch ein Sanktionsbescheid zu erteilen.

Führt eine Sanktion zur Beschränkung auf die Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung, kann sich bei einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse auch die Höhe des Minderungsbetrages ändern.

Beispiel:

Erwerbsfähiger Leistungsberechtigter, 23 Jahre alt und mit Partnerin in BG lebend: nach Pflichtverletzung Beschränkung des Anspruchs auf Leistungen zur Deckung des Bedarfs für Unterkunft und Heizung, d. h. der Regelbedarf in Höhe von 368,00 EUR entfällt.

Nach Auszug der Partnerin grundsätzlich Anspruch auf Regelbedarf für Alleinstehende (= 409,00 EUR), der wegen Beschränkung auf die Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Dauer des Minderungszeitraumes entfällt.

Der Zugang der erwerbsfähigen jugendlichen Leistungsberechtigten zu Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, also auch zu Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen, wird davon nicht berührt; dies gilt auch bei Sanktionen auf Grund wiederholter Pflichtverletzung.

(3) Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 fällt das Alg II (einschließlich der Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung) vollständig weg. Ergänzend wird auf die Rz. 31.30a verwiesen.

(4) Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt vor, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr seit Beginn des letzten Minderungszeitraumes – auch eines verkürzten (vgl. Kapitel 4.2. Abs. 2) – liegt (Zählwirkung). Da jede Sanktion eine neue Zählwirkung auslöst, führt jede wiederholte Pflichtverletzung zum vollständigen Wegfall des Alg II, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraumes nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

**Beschränkung auf
Leistungen nach § 22
bei erstmaliger
Pflichtverletzung bei
U25
(31.40)**

**Wiederholte Pflicht-
verletzung bei U25
(31.41)**

**Zählwirkung U25
(31.42)**



Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II

(5) Eine wiederholte Pflichtverletzung innerhalb der Jahresfrist ist nach § 31a Abs. 1 zu beurteilen, wenn die leistungsberechtigte Person zwischenzeitlich das 25. Lebensjahr vollendet hat. Die wiederholte Pflichtverletzung hat dann eine Minderung um 60 % des für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfs zur Folge.

Vollendung 25. Lj. innerhalb Zählwirkung (31.43)

(6) Maßgeblich für die Feststellung der Pflichtverletzung ist das Alter der leistungsberechtigten Person am Tag des sanktionsbegründenden Ereignisses.

Maßgebliches Alter (31.44)

(7) Unter Berücksichtigung des Einzelfalls kann das Jobcenter nach pflichtgemäßem Ermessen Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbringen. Voraussetzung ist, dass sich die leistungsberechtigte Person nachträglich bereit erklärt, ihren Pflichten nachzukommen. Die Ausführungen unter Rz. 31.34 gelten entsprechend. Daneben wird hier insbesondere die Frage der drohenden Wohnungslosigkeit entscheidungserheblich sein (siehe auch Rz. 31.59)

KdU im Ermessen des Jobcenters (31.45)

4.4 Absenkung und Wegfall von Sozialgeld

(1) Die für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beim Alg II vorgesehenen Sanktionen gelten eingeschränkt auch für nicht erwerbsfähige Angehörige, die Sozialgeld beziehen. Wie die Leistungen des Alg II können sich auch die Leistungen, die als Sozialgeld erbracht werden, bei Pflichtverletzungen mindern oder ganz wegfallen (§ 31a Abs. 4). Bei nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mindert sich das Sozialgeld nach den Bestimmungen des § 31a Abs. 1, auch wenn sie noch keine 25 Jahre alt sind.

Grundsatz (31.46)

(2) Sanktionen sind bei nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten festzustellen, wenn diese

Voraussetzungen (31.47)

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindern, die Voraussetzungen für die Erhöhung des Sozialgeldes herbeizuführen oder
- trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen.

4.5 Ergänzende Sachleistungen, geldwerte Leistungen, Kranken- und Pflegeversicherungsschutz

(1) Bei einer Minderung um mehr als 30 % des Regelbedarfs kann das Jobcenter auf Antrag im Rahmen einer Ermessensentscheidung in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen als Zuschuss erbringen, insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen. Das Jobcenter hat in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen von Amts wegen zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben (vgl. Rz. 31.53).

Ergänzende Sachleistungen und geldwerte Leistungen (31.48)



Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II

Unabhängig vom Grad der Sanktion bzw. der Inanspruchnahme ergänzender Leistungen bleibt der Zugang des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, also auch zu Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen, erhalten.

Die zu erbringenden Sachleistungen beziehen sich auf den Teil des Alg II, der über 30 % der Minderung hinausgeht. Sachleistungen sind insbesondere in Form von Gutscheinen zu erbringen. Im Gutachten sind die Warengruppen, die davon erfasst sind, zu benennen.

(2) Als Orientierungswert für die Ermittlung der ergänzenden Sachleistungen kann für alle Leistungsberechtigten ein Betrag in Höhe von 50 % des vollen Regelbedarfs (RB) nach § 20 Abs. 2 Satz 1 – für das Jahr 2017: 205,00 EUR (gerundet) zugrunde gelegt werden (beispielhafte Ermittlung für alle Regelbedarfe siehe [Anlage 3](#)).

**Orientierungswert
31.48a**

In der Summe der verbleibenden Leistung für den Regelbedarf und dem Wert der Sachleistung sollen der leistungsberechtigten Person mindestens Leistungen in Höhe eines halben Regelbedarfs für einen Alleinstehenden (205,00 EUR) verbleiben.

Beispiele:

a) Minderung um 60 % des Regelbedarfs in Höhe von 409,00 EUR. Bei einem Orientierungswert von 205,00 EUR ergeben sich rund 62,00 EUR als Wert einer möglichen Aufstockung (205,00 EUR x 30 %; auf volle EUR kaufmännisch gerundet).

b) Minderung um 60 % (wiederholte PV nach § 31) + 30 % (drei x 10 % wegen Meldeversäumnissen) des Regelbedarfs in Höhe von 409,00 EUR (vier Sanktionen verlaufen zumindest teilweise parallel). Bei einem Orientierungswert von 205,00 EUR ergeben sich rund 123,00 EUR als Wert einer möglichen Aufstockung (205,00 EUR x 60 %). Verbleibender Regelbedarf (40,90 EUR) und Sachleistungen ergeben nur 163,90 EUR. Die Sachleistungen können daher um 41,10 EUR auf rund 164,00 EUR aufgestockt werden.

Die Höhe der ergänzenden Sachleistung kann der Anlage 3 entnommen werden.

(3) Der Orientierungswert entspricht dem Pauschalierungsgedanken des Regelbedarfes und soll dem eLb auch im Falle der Sachleistungsgewährung eine eigenständige Lebensführung ermöglichen. Das BSG hat in seinem Urteil vom 29.04.2015, Az: B 14 AS 19/14 R, zur Ermittlung des Sachleistungsbetrages auch die aus der Ermittlung des Regelbedarfs einzubeziehenden Verbrauchsausgaben benannt (vgl. § 5 Regelbedarfsermittlungsgesetz; eingeflossene Abteilungen der Verbrauchsausgaben) einbezogen.

**Zweck Orientierungswert
31.48b**



Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II

Tabelle der eingeflossenen Abteilungen der Verbrauchsausgaben - Fortschreibung des vollen Regelbedarfes mit jährlichen Hochrechnungsfaktoren für das Jahr 2017:

Abteilung	Art	Anteilig in EUR aus RB 2017
1	Nahrung, alkoholfreie Getränke	142,60
3	Bekleidung, Schuhe	35,84
4	Wohnen, Energie, Wohninstandhaltung	36,27
5	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	25,21
6	Gesundheitspflege	15,54
7	Verkehr	34,08
8	Nachrichtenübermittlung	36,58
9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur	39,24
10	Bildung	1,05
11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	10,17
12	andere Waren und Dienstleistungen	32,43
Gesamt (gerundet auf volle EUR)		409

(4) Nach der Entscheidung des BSG sind für den Sachleistungsbeitrag grundsätzlich nur Verbrauchsausgaben des physischen Existenzminimums zuzuordnen. Dies sind die Abteilungen 1 (Nahrung, alkoholfreie Getränke), 6 (Gesundheitspflege), 10 (Bildung) und 12 (andere Waren und Dienstleistungen, u. a. Körperpflege). Der Orientierungswert in Höhe von 205,00 EUR übersteigt den vom BSG begründeten Wert der o. g. Abteilungen in Höhe von 191,62 EUR und dient der Verwaltungsvereinfachung.

Bemessung Orientierungswert 31.48c

(5) Für die Sachleistungsgewährung nicht relevant sind die Abteilungen 3 (Bekleidung, Schuhe) und 5 (Innenausstattung, usw.), weil diese nicht jeden Monat anfallen bzw. von der sog. Anschaffungsrücklage nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 SGB II umfasst sind.

Nicht erfasste Bedarfe 31.48d

(6) Verbrauchsausgaben für soziale Teilhabe sind grundsätzlich nicht von der Sachleistungsgewährung erfasst. Dies sind die Abteilungen 7 (Verkehr), 8 (Nachrichtenübermittlung), 9 (Freizeit, usw.) und 11 (Beherbergung). In besonders gelagerten Fällen, die dem JC auf Vortrag der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person bekannt werden, kann im Einzelfall eine Gewährung von soziokulturellen Bedarfen erfolgen (z. B. Übernahme der Fahrkarte für zwingend notwendige Fahrten). Grundsätzlich sollte der den Richtwerten des BSG übersteigende Orientierungswert jedoch geringfügig übersteigende Bedarfe der sozialen Teilhabe abdecken.

Einzelfallentscheidung über Bedarfe soziale Teilhabe und Mehrbedarfe 31.48e



Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II

Bei der Sanktionierung von Mehrbedarfen (insbesondere bei Ernährung und Schwangerschaft) kann ein Ausgleich mittels Sachleistungsgewährung erfolgen. Der Mehrbedarf für Warmwasseraufbereitung kann direkt an den Empfangsberechtigten gezahlt werden (analog zum Vorgehen bei Stromabschlägen, vgl. Rz. 31.49a).

(7) Unabhängig vom Zeitpunkt der Vorsprache des Leistungsberechtigten, sollten die ergänzenden Sachleistungen wegen des Monatsprinzips in Höhe des vollen Betrages erbracht werden (keine Anteilsberechnung). In begründeten Einzelfällen (z. B. Leistungsberechtigter hat erforderliche Mittel bislang von Dritten erhalten) kann eine abweichende Entscheidung angezeigt sein.

**Zeitraum
(31.49)**

Beispiel:

Minderung um 60 % des Regelbedarfs vom 01.04.2016 bis 30.06.2016. Die Höhe der ergänzenden Sachleistung beträgt jeweils rund 61,00 EUR für die Monate April bis Juni. Der Leistungsberechtigte erscheint am 15.04.2016 und beantragt ergänzende Sachleistungen.

Der Gutschein ist in voller Höhe von 61,00 EUR für den Monat April auszustellen.

Das Jobcenter kann während des Minderungszeitraumes zusätzlich die Abschläge für Stromzahlungen (vgl. Abteilung 4 - Wohnen, Energie, Wohninstandhaltung), jedoch in nachgewiesener Höhe - unabhängig vom Höchstbetrag der Abteilung 4 - als Zuschuss direkt an die Energieversorger zahlen, wenn diese auf Grund von offenen Zahlungen die Abstellung des Stroms ankündigen.

**Stromabschläge
(31.49a)**

(8) Soweit bei weiteren wiederholten Pflichtverletzungen der Anspruch auf Alg II vollständig wegfällt, entfällt im Minderungszeitraum auch der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a SGB XI, weil kein Leistungsbezug vorliegt (s. auch FW zu § 26 Rz. 26.17). In der Regel sind im Falle der Vollsanktion ergänzende Sachleistungen zu gewähren. Dann liegt weiterhin ein Leistungsbezug vor. Liegt jedoch kein Leistungsbezug vor, weil auch keine Sachleistungen erbracht werden, greift - soweit sich die Leistungsberechtigten nicht nach § 9 SGB V freiwillig versichern - der Schutz der Nachrangversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe a SGB V und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI. Im Regelfall werden diese vorgenannten Personen jedoch freiwillig versichert nach § 9 SGB V sein (siehe § 188 Abs. 4 SGB V).

**Sozialversicherungspflicht
(31.50)**

Sowohl bei der Freiwilligen Versicherung als auch der Nachrangversicherung ist der Leistungsberechtigte beitragspflichtig, d. h. während dieser Zeit muss der Leistungsberechtigte die anfallenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge selbst tragen. Ist er hierzu nicht in der Lage, entstehen Beitragsrückstände, die jedoch für die Dauer der Hilfebedürftigkeit keine negativen Auswirkungen hinsichtlich der Leistungen durch die gesetzliche Krankenversicherung entfalten. Wenn diese Beitragsrückstände bei Beendigung der



Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II

Hilfebedürftigkeit noch bestehen, greifen die Regelungen zum Ruhen des Anspruchs auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 16 Abs. 3a SGB V, sofern sie nicht mit der Krankenkasse eine Ratenzahlungsvereinbarung treffen und die Raten vereinbarungsgemäß zahlen. Werden ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen gewährt, tritt hingegen die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a SGB XI mit Beginn des Monats wieder ein, für den die Sach- oder geldwerten Leistungen erbracht werden (siehe Rz. 31.49).

Auch die hilfebedürftige Person, die privat kranken- und pflege-versichert ist, kann während der Zeit einer Vollsanktion nur einen Zuschuss nach § 26 SGB II erhalten, wenn ergänzende Sachleistungen bzw. geldwerte Leistungen erbracht werden (s. auch FW zu § 26 Rz. 26.17).

(9) Um zeitnah eine Entscheidung bezüglich ergänzender Sachleistungen oder geldwerter Leistungen als Zuschuss treffen zu können, sind die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bereits in der Anhörung zur Sanktion (§ 24 SGB X) auf die Möglichkeit der Gewährung ergänzender Sachleistungen hinzuweisen. Den Leistungsberechtigten ist auch zu verdeutlichen, dass Sachleistungen nur gewährt werden, wenn sie diese beantragen (Ausnahme: bei minderjährigen Kindern im Haushalt). In Fällen des Wegfalls des Anspruchs ist darauf hinzuweisen, dass zwar der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz erhalten bleibt; dieser jedoch für den Leistungsberechtigten zu Beitragszahlungen führt. Dieses Ergebnis kann durch die Gewährung von ergänzenden Sachleistungen vermieden werden (vgl. Rz. 31.52).

**Anhörung
(31.51)**

(10) In der Ermessensentscheidung sind insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse der sanktionierten Person zu beachten. Die Bewilligung von ergänzenden Sachleistungen oder geldwerten Leistungen setzt voraus, dass der sanktionierten Person weder sofort verwertbares Schonvermögen, noch sonstige Einnahmen (auch anrechnungsfreies Einkommen) zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung stehen. Bei erwerbstätigen Leistungsberechtigten darf jedoch nicht vernachlässigt werden, dass der Anreiz zur Fortsetzung der Arbeit geschmälert werden könnte, wenn der Erwerbstätigenfreibetrag vollständig zur Sicherung des Lebensunterhaltes eingesetzt werden muss. Auch Verschuldungsproblematiken, z. B. durch zukünftige Beitragszahlungen für den Kranken- und Pflegeversicherungsschutz aufgrund der Freiwilligen Versicherung oder der Nachrangversicherung, und eine drohende Wohnungslosigkeit sind relevante Ermessensgesichtspunkte. Der leistungsberechtigten Person soll ermöglicht werden, verfügbares Einkommen und/oder Vermögen vorrangig zur Sicherung der Unterkunft einzusetzen.

**Ermessensgesichts-
punkte
(31.52)**

(11) Wird ein Sanktionsbescheid erlassen, so hat dieser deutlich erkennen zu lassen, welche Umstände die Behörde bei der Ausübung des Ermessens berücksichtigt und wie sie diese bewertet hat (§ 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X).



Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II

(12) Für den Fall, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt lebt, hat das Jobcenter in den Grenzen des § 31a Abs. 3 Satz 1 ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu erbringen, um zu verhindern, dass minderjährige Kinder dadurch übermäßig belastet werden, dass sich das Alg II wegen Pflichtverletzungen mindert. Der Gesetzeswortlaut erfasst damit nicht nur Personen in der Bedarfsgemeinschaft, sondern es ist zu prüfen, ob im Haushalt der sanktionierten Person ein minderjähriges Kind lebt. Die Pflicht zur Erbringung von ergänzenden Sachleistungen besteht folglich auch, wenn ein minderjähriges Geschwisterkind im Haushalt lebt (BSG, Urteil vom 23.05.2013 - B 4 AS 67/12 R Rn. 22). Ergänzende Sachleistungen sind auch von Amts wegen zu erbringen, wenn die sanktionierte Person selbst minderjährig ist. Sofern ergänzende Sachleistungen erforderlich sind, sind diese auch dann zu erbringen, wenn die zu sanktionierende Person diese, auch nach Hinweisen in der Anhörung, nicht beantragt. Für den Lebensunterhalt einzusetzendes Einkommen (ohne Frei-/Absetzbeträge) oder sofort verwertbares Schonvermögen kann auch in diesen Fällen den angemessenen Umfang der ergänzenden Sachleistungen auf null reduzieren (vgl. Rz. 31.51).

Sachleistungspflicht bei Haushalt mit minderjährigen Kindern (31.53)

5. Direktüberweisung an Vermieter

(1) Bei einer Minderung des Alg II um mindestens 60 % des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs soll das Alg II der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 erbracht wird, direkt an die/den Vermieter/in oder andere Empfangsberechtigte (z. B. Energieversorgungsunternehmen) gezahlt werden (vgl. § 31a Abs. 3 Satz 3). Das Jobcenter soll demnach während des Minderungszeitraumes die den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten noch zustehenden Leistungen für die Miete direkt an die Vermieterin oder den Vermieter und Abschläge für die Nebenkosten ggf. direkt an die Versorgungsunternehmen zahlen. Sofern weitere leistungsberechtigte Personen in der BG leben, bleiben deren Leistungen von dieser Regelung grundsätzlich unberührt.

KdU an Vermieter (31.54)

(2) Zur Vermeidung von Nachteilen – insbesondere für die Vermieter, die die Miete in Fällen der abweichenden Leistungserbringung i. S. d. § 31a Abs. 3 Satz 3 in mehreren Teilbeträgen erhalten, und entstehenden Mehraufwand an die Mieter weitergeben könnten - sollte bei BG mit mehreren Mitgliedern diese Regelung regelmäßig i. V. m. § 22 Abs. 7 Satz 2 zur Anwendung kommen. Nach dieser Vorschrift sollen die Leistungen für Unterkunft und Heizung für die gesamte BG an die Vermieterin oder den Vermieter bzw. andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung nicht sichergestellt ist. Dies ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Die Zweckrichtung beider Vorschriften – die Sicherung der Unterkunft - ist identisch, gewährleistet ist dies jedoch nur bei Direktzahlung der kompletten Miete für



Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II

die BG. Im Übrigen bleiben die Regelungen der kommunalen Träger zu § 22 Abs. 7 unberührt.

6. Beginn und Dauer der Minderung (§ 31b)

(1) § 31b Abs. 1 Satz 3 bestimmt die Dauer der in § 31a geregelten Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen. Die Minderung des Alg II tritt kraft Gesetzes ein und ist auf jeweils drei Monate festgelegt. Die Dauer dieser Rechtsfolge gilt unabhängig davon, ob die Pflichtverletzung zwischenzeitlich beendet wurde.

**Dauer
(31.55)**

(2) Ein die Pflichtverletzung und die Minderung der Leistung feststellender VA wird mit seiner Bekanntgabe wirksam (§ 37 i. V. m. § 39 SGB X); die Sanktionen treten grundsätzlich mit Beginn des Folgemonats ein.

**Beginn
(31.56)**

Beispiele:

a) Ein Sanktionsbescheid wird am 29.05. erstellt und noch am gleichen Tag aufgegeben. Am 01.06. gilt der Sanktionsbescheid gem. § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X als bekannt gegeben. Der Zugang wird von der leistungsberechtigten Person nicht bestritten. Die Sanktion tritt ab Beginn des Folgemonats (01.07.) ein.

b) Ein Sanktionsbescheid wird am 28.05. erstellt und noch am gleichen Tag aufgegeben. Am 31.05. gilt der Sanktionsbescheid als bekannt gegeben. Der Zugang wird von der leistungsberechtigten Person nicht bestritten. Die Sanktion tritt ab dem 01.06. ein. Ein "Verschieben" des Beginns auf den 01.07., weil zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung die Leistungen für den Monat Juni bereits angewiesen waren, ist nicht zulässig.

(3) Bei einer Sanktion nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 beginnt die Sanktion zeitgleich mit dem Beginn der Sperrzeit oder dem Erlöschen des Arbeitslosengeldanspruchs. Der Minderungszeitraum beträgt unabhängig von der Dauer der Sperrzeit drei Monate und läuft kalendermäßig ab (z. B. 05.03. - 04.06.).

**Sanktionen nach § 31
Abs. 2 Nr. 3
(31.57)**

(4) Die Sanktionen wirken ausschließlich für die drei Monate, für die sie festgesetzt worden sind. Bei mehreren "gleichrangigen" Pflichtverletzungen dürfen sich Sanktionszeiträume nicht überlappen (vgl. Rz 31.32).

**Minderungszeitraum
(31.58)**

(5) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Dauer der Sanktion auf sechs Wochen verkürzt werden.

**Verkürzung des Min-
derungszeitraums
bei U25
(31.59)**

Auch bei einer Sanktion wegen wiederholter Pflichtverletzung ist bei jungen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Verkürzung möglich.

Ermessensrelevante Tatbestände (beispielhaft):

- Verhalten der/des Leistungsberechtigten (zeigt sich nach Ablehnung einer Beschäftigung doch arbeitsbereit, akzeptiert



Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II

Eingliederungsvereinbarung; Bereitschaft, Eigenbemühungen nachzuweisen),

- Alter der/des Leistungsberechtigten (Minderjährige, die die Tragweite ihres Verhaltens nicht erkannt haben – Minderjährigenschutz),
- Verschuldungsproblematiken oder drohende Wohnungslosigkeit.

(6) Eine Verkürzung des Minderungszeitraumes von drei Monaten auf sechs Wochen ist auch möglich, wenn über den Eintritt der Sanktion bereits ein Bescheid erlassen wurde und die oder der junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte Gründe nachträglich vorträgt, die eine geringere Sanktion rechtfertigen.

**Verkürzung einer bereits beschiedenen Sanktion
(31.60)**

(7) Die Feststellung der Minderung des Leistungsanspruchs ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.

**Ausschlussfrist
(31.61)**

(8) In den Fällen der Leistungsminderung oder Streichung besteht kein Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem SGB XII.

**Kein Anspruch auf SGB XII-Leistungen
(31.62)**

(9) Zum Umgang mit einer möglichen Aufrechnung oder einer laufenden Aufrechnung während eines zeitgleichen Sanktionszeitraums wird auf die FW zu § 43 Rz. 43.13 verwiesen.

**Aufrechnung während zeitgleichem Sanktionszeitraum
(31.63)**

**Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II
Anlage 1**
Anlage 1: Beispiele für den Eintritt von Sanktionen
Beispiel 1:

Sanktion nach § 31 Abs. 1:

Der VA wird am 14.05. wirksam (§§ 37, 39 SGB X).

Der dreimonatige Zeitraum umfasst damit die Zeit vom 01.06. bis 31.08.

Sanktion nach § 32:

Der VA wird am 16.05. wirksam.

Der dreimonatige Zeitraum umfasst damit die Zeit vom 01.06. bis 31.08.

Sanktion wegen wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1:

Der VA wird am 19.06. wirksam.

Der dreimonatige Zeitraum umfasst damit die Zeit vom 01.07. bis 30.09.

Die Sanktionen wirken sich auf den von den Sanktionen betroffenen Leistungsberechtigten wie folgt aus (RB aus 2017 in EUR):

	Mai	Juni	Juli	August	September
§ 31a Abs. 1		30 %	30 %	30 %	
		122,70	122,70	122,70	
§ 32 Abs. 1		10 %	10 %	10 %	
		40,90	40,90	40,90	
§ 31a Abs. 1			60 %	60 %	60 %
			245,40	245,40	245,40
Gesamt		163,60	286,30	286,30	245,40

Minderungszeiträume auf Grund von Pflichtverletzungen (§ 31) und Meldeversäumnissen (§ 32) laufen parallel ab. Überlappen sich die Minderungszeiträume auf Grund von Pflichtverletzungen, so wirkt im Überlappungsmonat nur die Sanktion wegen der wiederholten Pflichtverletzung. Bei parallelen Minderungszeiträumen sind die Minderungsbeträge zu addieren.

Beispiel 2:

Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte C. erhält für sich, die Ehefrau und zwei minderjährige Kinder (5 und 7 Jahre) seit dem 01.09.2015 Alg II/Sozialgeld.

- Ohne nähere Angabe weigert sich C. im Monat April 2016 die Erfüllung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eigenbemühungen nachzuweisen. Sanktionsbescheid geht am 09.05.2016 zu.

- Weiterhin versäumt er es schuldhaft, sich am 31.05.2016 bei dem zuständigen Jobcenter zu melden. Bescheid über Meldeversäumnis geht am 06.06.2016 zu.

- Am 27.06.2016 lehnt C. ohne wichtigen Grund eine ihm seitens des Jobcenters angebotene zumutbare Arbeit ab. Sanktionsbescheid geht am 04.07.2016 zu.

**Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II
Anlage 1**

- Zudem kommt er am 29.06.2016 einer schriftlich ergangenen Aufforderung, sich zu einem psychologischen Untersuchungstermin einzufinden, vorsätzlich nicht nach. Bescheid über Meldeversäumnis geht am 04.07.2016 zu.
- Am 25.07.2016 lehnt C. wiederum ohne wichtigen Grund eine angebotene zumutbare Beschäftigung ab. Sanktionsbescheid geht am 02.08.2016 zu.
- Schließlich versäumt er am 17.10.2016 erneut einen Meldetermin beim Jobcenter. Auch in diesem Falle steht ihm für sein Verhalten kein wichtiger Grund zur Seite. Bescheid über Meldeversäumnis geht am 22.11.2016 zu.

Über die Rechtsfolgen ist C. jeweils belehrt worden.

Daraus ergeben sich rein rechnerisch folgende Minderungszeiträume und Minderungsbeträge (in EUR):

	05/16	06/16	07/16	08/16	09/16	10/16	11/16	12/16	01/17	02/17	03/17
§ 31a Abs. 1		30 %	30 %	30 %							
		109,20	109,20	109,20							
§ 32 Abs. 1			10 %	10 %	10 %						
			36,40	36,40	36,40						
§ 31a Abs. 1				60 %	60 %	60 %					
				218,40	218,40	218,40					
§ 32 Abs. 1				10 %	10 %	10 %					
				36,40	36,40	36,40					
§ 31a Abs. 1					Wegfall des gesamten Anspruchs						
§ 32 Abs. 1								10 %	10 %	10 %	
								36,40	36,40	36,40	
Ge- samt		30 %	40 %	80 %	Wegfall des gesamten Anspruchs			10 %	10 %	10 %	
		109,20	145,60	291,20				36,40	36,40	36,40	

Minderungszeiträume auf Grund von Pflichtverletzungen (§ 31) und Meldeversäumnissen (§ 32) laufen parallel ab und können sich überlappen. Überlappen sich Minderungszeiträume auf Grund von Pflichtverletzungen, so greift im Überlappungsmonat nur die Sanktion wegen der wiederholten Pflichtverletzung.

Beispiel 3:

Regelbedarf vom 01.03.2016 bis 31.05.2016: 364,00 EUR; ab 01.06.2016 wegen Auszugs der Partnerin 404,00 EUR.

1. Pflichtverletzung am 04.04.2016, Bescheid vom 15.04.2016 führt zu einer Minderung von 30 % von 364,00 EUR (= 109,20 EUR) für die Monate Mai, Juni und Juli 2013.

**Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II
Anlage 1**

2. Pflichtverletzung am 06.06.2016, Bescheid vom 15.06.2016 führt zu einer Minderung von 60 % von 404,00 EUR (= 242,40 EUR) für die Monate Juli, August und September 2016.

Die Sanktionen wirken sich auf den von den Sanktionen betroffenen Leistungsberechtigten wie folgt aus (Sanktionsbeträge in EUR):

	04/16	05/16	06/16	07/16	08/16	09/16
§ 31a Abs. 1		30 %	30 %	30 %		
		109,20	109,20	109,20		
§ 31a Abs. 1				60 %	60 %	60 %
				242,40	242,40	242,40
Gesamt		30 %	30 %	60 %	60 %	60 %
		109,20	109,20	242,40	242,40	242,40

**Anlage 2: Übersicht über die Höhe der Sanktionsbeträge
2017**

Sanktion in Prozent	Höhe des ungeminderten Regelbedarfs in EUR			
	409,00	368,00	311,00	327,00
	Alleinstehende, Alleinerziehende oder mit minderjährigem Partner	Beide Partner volljährig	Minderjährige Kinder oder Partner (14-17 Jahre), Umzug ohne Zustimmung	Junge Erwachsene in BG der Eltern (18-24 Jahre)
Minderungsbetrag in EUR				
10	40,90	36,80	31,10	32,70
20	81,80	73,60	62,20	65,40
30	122,70	110,40	93,20	98,10
40	163,60	147,20	124,40	130,80
50	204,50	184,00	155,50	163,50
60	245,40	220,80	186,60	196,20
70	286,30	257,60	217,70	228,90
80	327,20	294,40	248,80	261,60
90	368,10	331,20	279,90	294,30
100	409,00	368,00	311,00	327,00

**Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II
Anlage 3**
Anlage 3: Berechnung zur Höhe der ergänzenden Sachleistungen 2017

Regelbedarf: 409,00							
Ermittlungsgröße halber Regelbedarf eines Alleinstehenden:* 205,00 EUR							
Höhe der Sanktion (Minderung Regelbedarf)	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
Verbleibender Regelbedarf	245,40	204,50	163,60	122,70	81,80	40,90	0,00
Gutschein*	21,00	41,00	62,00	82,00	103,00	123,00	144,00
Verfügbare Leistung	266,40	245,50	225,60	204,70	184,80	163,90	144,00
Fehlbetrag zum Orientierungswert	0,00	0,00	0,00	0,00	20,20	41,10	61,00
Gesamtgutsceinhöhe*	21,00	41,00	62,00	82,00	123,00	164,00	205,00

Regelbedarf: 368,00							
Ermittlungsgröße halber Regelbedarf eines Alleinstehenden:* 205,00 EUR							
Höhe der Sanktion (Minderung Regelbedarf)	40 %	50 %	60 %	70 %	80 %	90 %	100 %
Verbleibender Regelbedarf	220,80	184,00	147,20	110,40	73,60	36,80	0,00
Gutschein*	21,00	41,00	62,00	82,00	103,00	123,00	144,00
Verfügbare Leistung	241,80	225,00	209,20	192,40	176,60	159,80	144,00
Fehlbetrag zum Orientierungswert	0,00	0,00	0,00	12,60	28,40	45,20	61,00
Gesamtgutsceinhöhe*	21,00	41,00	62,00	95,00	131,00	168,00	205,00

**Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II
Anlage 3**

Regelbedarf: 327,00							
Ermittlungsgröße halber Regelbedarf eines Alleinstehenden:* 205,00 EUR							
Höhe der Sanktion (Minderung Regelbe- darf)	40 %	50 %	60 %	70 %	80 %	90 %	100 %
Verbleibender Regelbe- darf	196,20	163,50	130,80	98,10	65,40	32,70	0,00
Gutschein*	21,00	41,00	62,00	82,00	103,00	123,00	144,00
Verfügbare Leistung	217,20	204,50	192,80	180,10	168,40	155,70	144,00
Fehlbetrag zum Orien- tierungswert	0,00	0,50	12,20	24,90	36,60	49,30	61,00
Gesamtgutscheinhöhe*	21,00	42,00	74,00	107,00	140,00	172,00	205,00

Regelbedarf: 311,00							
Ermittlungsgröße halber Regelbedarf eines Alleinstehenden:* 205,00 EUR							
Höhe der Sanktion (Minderung Regelbe- darf)	40 %	50 %	60 %	70 %	80 %	90 %	100 %
Verbleibender Regelbe- darf	186,60	155,50	124,40	93,30	62,20	31,10	0,00
Gutschein*	21,00	41,00	62,00	82,00	103,00	123,00	144,00
Verfügbare Leistung	207,60	196,50	186,40	175,30	165,20	154,10	144,00
Fehlbetrag zum Orien- tierungswert	0,00	8,50	18,60	29,70	39,80	50,90	61,00
Gesamtgutscheinhöhe*	21,00	50,00	81,00	112,00	143,00	174,00	205,00

*) Beträge auf volle EUR kaufmännisch gerundet